

Geschäftsnummer:
9 S 311/09
3 C 46/09
Amtsgericht
Pforzheim



Verkündet am
22. Januar 2010

Häusler, JSin (b)
als Urkundsbeamtin
des Geschäftsstelle

Mandat hat Abschrift

Vert.:	Frist not.:		KR/ KR	Mdt.:
PA		EINGEGANGEN		Kennt- nisn.
SB		0 5. FEB. 2010		Rück- spr
Rück- spr ZdA		Dr. Schultze-Zeu & Koll. Rechtsanwälte		Zahl- lung
		<i>M. Häusler</i>		Stel- lungn.

Landgericht Karlsruhe
9. Zivilkammer
Im Namen des Volkes
Urteil

Im Rechtsstreit

vertreten durch d. Bevollmächtigte _____

- Klägerin / Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Schultze-Zeu u. Koll., Uhlandstr. 161, 10719 Berlin _____

gegen

als Inhaber des _____

- Beklagter / Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte _____

wegen Forderung

hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Karlsruhe auf die mündliche Verhandlung vom
22. Januar 2010 unter Mitwirkung von

Vors. Richter am Landgericht Engesser

Richterin am Landgericht Mauch

Richter am Landgericht Stier

für **Recht** erkannt:

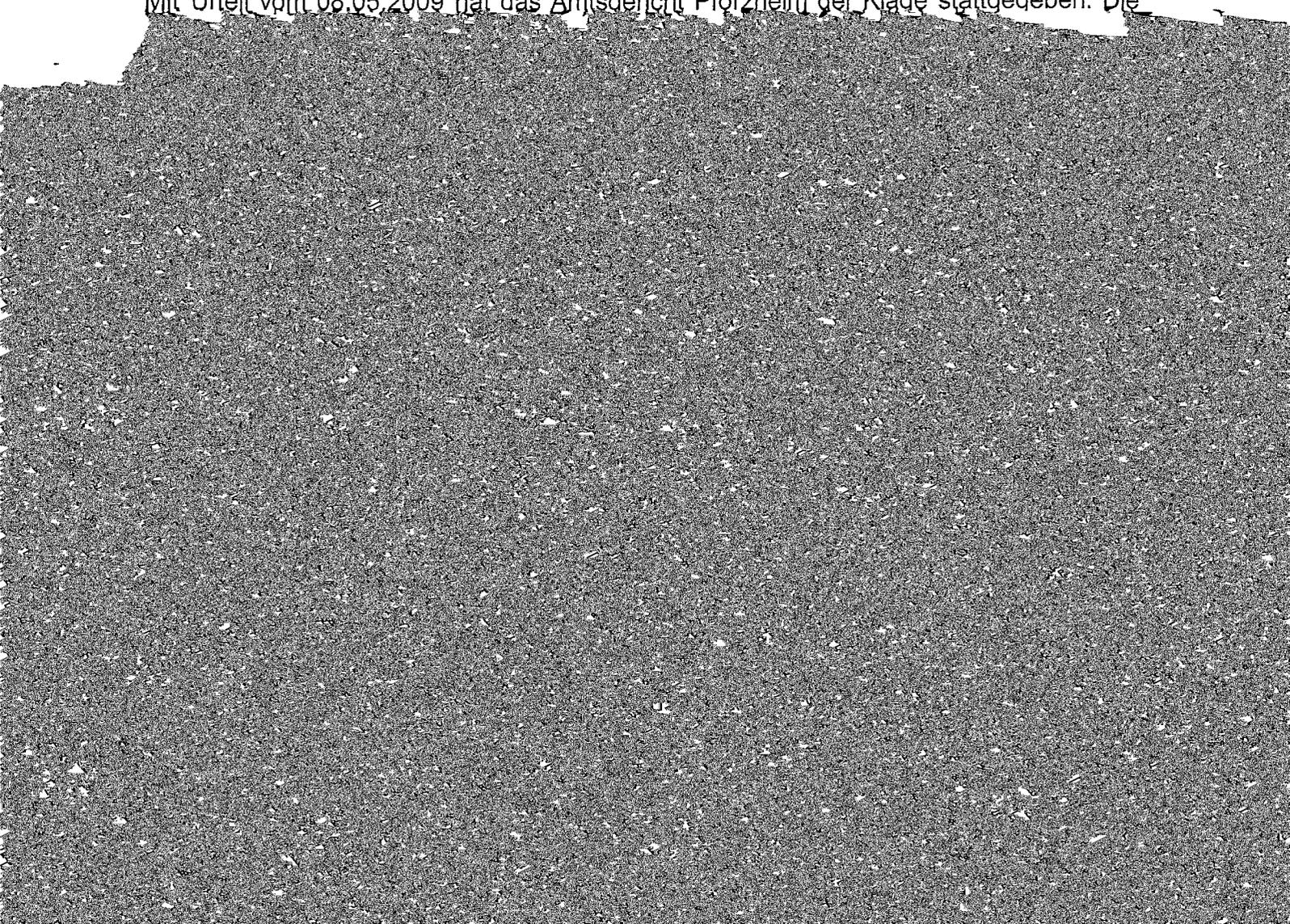
1. Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Pforzheim vom 08.05.2009 - 3 C 46/09 - wird zurückgewiesen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten der Berufung.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe:

I.

Die Klägerin macht als ehemalige Pflegeheimbewohnerin gegen den Beklagten als Inhaber des Pflegeheims einen Anspruch auf Einsichtnahme in die vollständigen Pflegeunterlagen bezüglich eines stationären Heimaufenthaltes der Klägerin im Pflegeheim des Beklagten vom 05.06.2007 bis 18.06.2007 geltend.

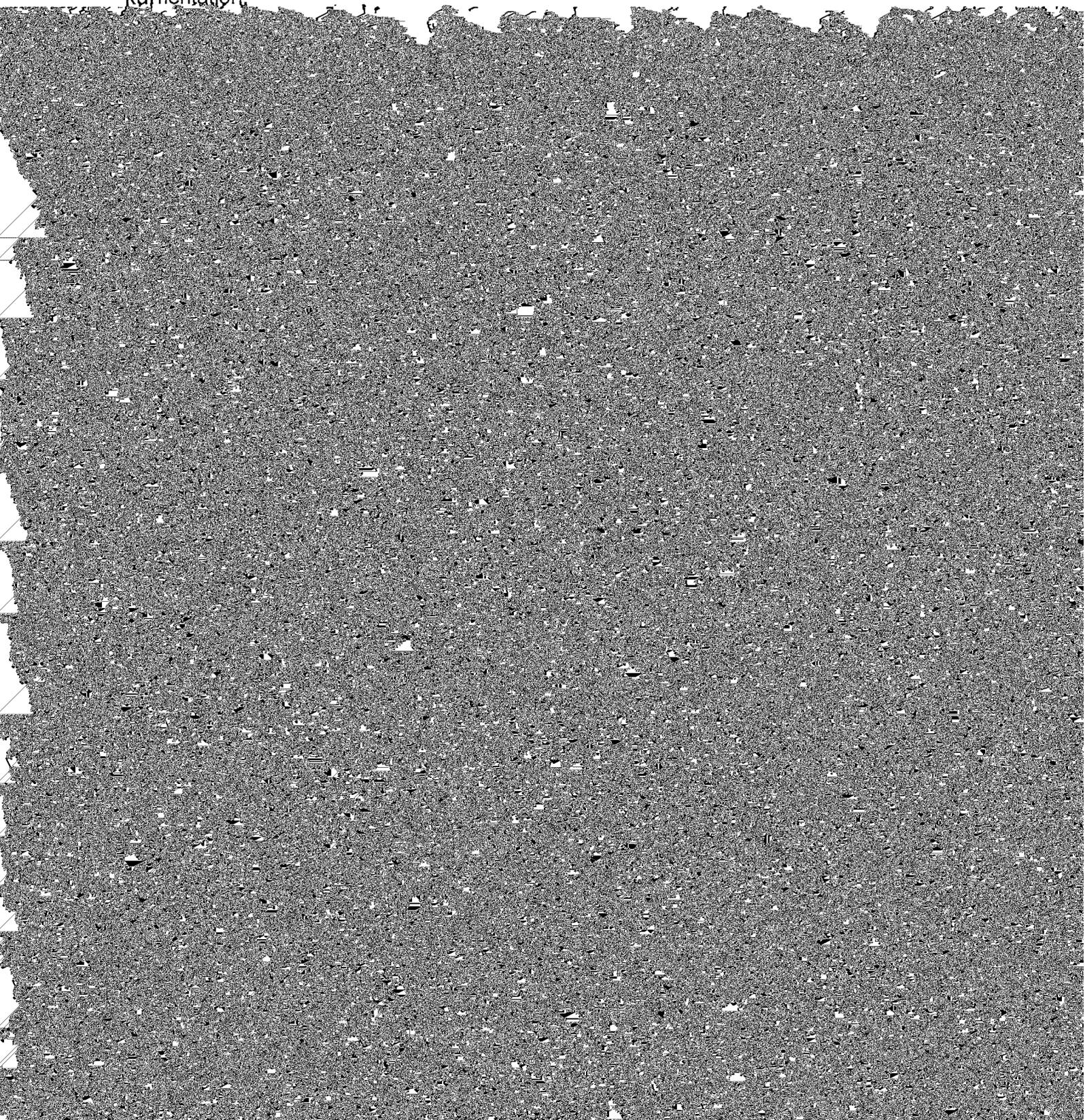
Mit Urteil vom 08.05.2009 hat das Amtsgericht Pforzheim der Klage stattgegeben. Die



sicherungsträgern. Dies unterscheide die Pflegedokumentation maßgeblich von ärztlichen Krankenunterlagen. Weiterhin bestehe dann auch kein Einsichtsanspruch aus § 810 BGB, da kein rechtliches Interesse vorliege. Das Einsichtsrecht sei insoweit nicht zu gewähren, wenn es - wie im vorliegenden Fall - erst der Ermittlung von Anhaltspunkten für ein pflichtwidriges Verhalten des Beklagten diene solle. Der erstinstanzliche Vortrag

Im Hinblick auf die Ausführungen des Beklagten in der Berufung ist lediglich das Folgende ergänzend anzumerken.

Nach Ansicht der Kammer gelten die gleichen durch den Bundesgerichtshof entwickelten Grundsätze (BGH, Urteil vom 23.11.1982, NJW 1983, 328 - 330; sowie Urteil vom 31.05.1983, NJW 1983, 2627-2630) des Einsichtsrechts im Rahmen des Behandlungsvertrages in Krankenunterlagen auch für das Recht auf Einsichtnahme in die Pflegedokumentation.



Da durch die Kammer bereits ein vertraglicher Einsichtsanspruch bejaht wird, kommt es auf das Vorliegen der Voraussetzungen von § 810 BGB nicht mehr an.

Das Einsichtsrecht berechtigt die Klägerin, gegen Kostenerstattung die Übersendung von Kopien zu verlangen, vgl. Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, Beschluss vom 20.11.1984, MDR 1985, 232.

Im Ergebnis war daher die Berufung des Beklagten zurückzuweisen.

III.

Die Kostenentscheidung findet ihre Grundlage in § 97 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus den §§ 708 Nr.10, 713 ZPO.

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision liegen nicht vor (§ 543 Abs.2 ZPO).

Engesser
Vors. Richter am
Landgericht

Mauch
Richterin am Landgericht

Stier
Richter am Landgericht

Ausgefertigt


(Schenkenberger) Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle des Landgerichts